

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 20/0308</b>
<b>422 - Fachbereich Kindertagesstätten</b>			<b>Datum: 20.08.2020</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Gattermann, Sabine</b>	<b>Tel.:-116</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>10.09.2020</b>	<b>Entscheidung</b>

## Neue Struktur für die Elternbeiträge für die Kindertagesstätten

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss begrüßt die neue Struktur für die Elternbeiträge zur Betreuung in Kindertagesstätten und bittet die Verwaltung die Struktur in die Überarbeitung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt entsprechend einzuarbeiten und rechtzeitig vor Inkrafttreten des neuen KiTaG SH zur Beschlussfassung vorzulegen. Außerdem wird die Verwaltung gebeten, die Struktur für die Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) der Stadt Norderstedt zu übernehmen und eine entsprechende Beschlussvorlage ebenfalls rechtzeitig vorzulegen. Mit den Trägern der nichtstädtischen Kindertagesstätten in Norderstedt ist die Struktur im Rahmen der Vertragsverhandlungen zur Betriebskostenförderung abzustimmen.

### Sachverhalt:

Im neuen KiTaG SH, das am 01.01.2021 in Kraft tritt, wird in § 31 festgelegt, dass die monatlichen Elternbeiträge 7,21 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 5,66 € für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht überschreiten dürfen. In Norderstedt würde die Übernahme dieser Sätze, insbesondere für die Kinder unter drei Jahren, eine Erhöhung der Elternbeiträge bedeuten.

Die Verwaltung hält aber eine Berechnung pro monatlicher Betreuungsstunde für sinnvoll und schlägt daher eine neue Struktur vor. Dabei wird von unterschiedlichen Elternbeiträgen für U3- und Ü3-Kinder Abstand genommen, da sonst die Gebühren im U3-Bereich überproportional steigen würden. Dieses würde eine zusätzliche Belastung für die Eltern darstellen, weil ja auch das landesweite Krippengeld entfällt.

Aktuell gelten nach der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt § 8 einheitliche Elternbeiträge für die verschiedenen Betreuungsformen, die einen Betreuungskorridor zulassen und den Früh- bzw. Spätdienst beinhalten. Die Träger der nichtstädtischen Einrichtungen haben sich vertraglich (Verträge zur Betriebskostenförderung) verpflichtet diese Sätze zu übernehmen.

Halbtags	Zwischen 4 und 6,5 Stunden pro Tag	138 €
Halbtags nachmittags	Zwischen 4 und 5 Stunden pro Tag	76 €
¾ Tags	Zwischen 7 und 8 Stunden pro Tag	161 €
Ganztags	Zwischen 8,5 und 11 Stunden pro Tag	230 €

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

In der Tagespflege sind entsprechende Korridore in § 8 in der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege festgelegt:

- Bei einer Betreuungszeit von 38 – 50 Stunden wöchentlich auf die Regelgebühren gem. § 8 a der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt, die für eine Ganztagsbetreuung in einer Krippengruppe gelten,
- bei einer Betreuungszeit von 30 – 37 Stunden wöchentlich auf die Regelgebühren gem. § 8 a der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt, die für eine Dreivierteltagsbetreuung in einer Krippengruppe gelten,
- bei einer Betreuungszeit von 20 – 29 Stunden wöchentlich auf die Regelgebühren gem. § 8 a der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt, die für eine Halbtagsbetreuung in einer Krippengruppe gelten,
- und bei einer Betreuungszeit von unter 20 Stunden wöchentlich auf den auf volle Euro aufgerundeten Beitrag, der sich anteilig von dem Elternbeitrag errechnet, welcher für eine Betreuungszeit von 20 Stunden wöchentlich erhoben wird.

### Neue Struktur der Norderstedter Elternbeiträge

Es wird grundsätzlich für alle Betreuungsformen festgelegt, wie viele Stunden am Tag die Betreuung tatsächlich umfasst. Außerdem wird ein Zeitfenster für Frühdienst und Spätdienst festgelegt. Dadurch wird erreicht, dass die Höhe der Gebühren gerechter wird, d.h. nicht die gleichen Gebühren für unterschiedliche Betreuungszeiten entstehen. Im Ergebnis werden viele Eltern dadurch entlastet. Diese Regelung kann für den Tagespflegebereich sehr gut übernommen werden.

Der Stundensatz für eine Betreuungsstunde wird im Monat: **4,00 €** einheitlich für Ü3 und U3 festgelegt. Dieser Stundensatz führt dazu, dass Eltern, die die bisherige Ganztagsbetreuung vollständig benötigen, nicht höher belastet werden. Wenn Eltern also z.B. ihr Kind 30 Stunden in der Woche betreuen lassen, müssen diese 30 Stunden mit 4,00 € multipliziert werden, das ergibt dann einen monatlichen Elternbeitrag von 120 € (bisher 138 €). Weitere Beispiele siehe Anlage 1.

	Betreuungszeit	Wöchentliche Betreuungszeit	Monatlicher Elternbeitrag	Zusatzbeitrag
<b>Halbtags 5</b>	5 Std. pro Tag	25 Std.	100 €	
<b>Halbtags 6</b>	6 Std. pro Tag	30 Std.	120 €	
<b>Ganztags 7</b>	7 Std. pro Tag	35 Std.	140 €	
<b>Ganztags 8</b>	8 Std. pro Tag	40 Std.	160 €	
<b>Ganztags 9</b>	9 Std. pro Tag	45 Std.	180 €	
<b>Früh- und Spätdienst</b> (Randzeitgruppen)	Betreuungsstunden bis 8:00 Uhr bzw. ab 17:00 Uhr			Betreuungsstunde im Monat 20 €

In der Tagespflege wird der Stundensatz für eine Betreuungsstunde im Monat: ebenfalls auf **4,00 €** einheitlich für Ü3 und U3 festgelegt. Der Elternbeitrag kann dann pro Betreuungsstunde im Monat individuell berechnet werden. Beispielsweise würden Eltern, deren Kind 24 Stunden an vier Tagen in der Woche in der Kindertagespflege betreut wird, monatlich einen Elternbeitrag von 96 € zahlen.

